

Haushaltssatzung der Gemeinde Kogel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.01.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.087.600	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.407.600	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-9.400	EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.028.400	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.311.400	EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-283.000	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	45.200	EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	135.000	EUR
einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-89.800	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

100.000 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 307 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 396 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 348 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 9,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen. Die Gesamtsumme der einzelnen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen wird auf maximal 40.000 € beschränkt.

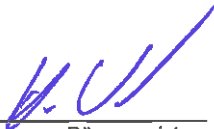
Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 der Kommunalverfassung gelten unabweisbare Aufwendungen/ Auszahlungen für Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen. Die Gesamtsumme dieser unabweisbaren Aufwendungen/ Auszahlungen wird auf maximal 40.000 € beschränkt.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 5.914 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 72.009 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.369.866 EUR |

Kogel, 02.04.2020
Ort, Datum




Bürgermeister
(Werner)

Hinweis:


Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M.V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben von 03.02.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Zarrentin, Rathaus, während der Öffnungszeiten vom 14.04...... bis zum 30.04.2020 öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber des Amtes geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Kogel, den 02.04.2020


Bürgermeister
(Werner)

